

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

(geändert in § 3 Abs. 2 Satz 2 sowie Hinzufügung eines § 3a durch Änderungssatzung vom 09.12.2020 gem. Beschluss des Marktgemeinderates vom 03.12.2020.)

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (§ 4), und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, Ferienausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Sozial- und Ordnungsausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Personalausschuss, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Ferner bestellt der Marktgemeinderat einen Ältestenrat, der aus der ersten Bürgermeisterin, der/dem zweiten Bürgermeister/in und je einem Mitglied (Fraktionssprecher/in) der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen besteht.

(3) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a, b und d genannten Ausschüssen führt die erste Bürgermeisterin. ²Der/die zweite Bürgermeister/in führt den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. c genannten Ausschuss. ³Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(4) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150 Euro sowie ein Sitzungsgeld von je 50 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3a

Zuwendungen an Fraktionen

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben für den notwendigen sachlichen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates monatliche Zuschüsse zur eigenen Bewirtschaftung.

(2) ¹Der monatliche Zuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 100,- Euro je Fraktion, sowie in Abhängigkeit von der Stärke der Fraktion- einen variablen Betrag von 5,-Euro je Fraktionsmitglied zusammen. ²Die Auszahlungen erfolgen vierteljährlich zum Ende eines Quartals.

³Der monatliche Zuschuss entfällt für den letzten Monat der Wahlperiode (= April 2026).

(3) ¹Der Anspruch auf Zuwendung entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem eine Fraktion ihre Bildung gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Garmisch-Partenkirchen der 1. Bürgermeisterin anzeigt. ²Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. ³Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Rechtsstellung einer Fraktion durch Erlöschen des Fraktionsstatus, durch Auflösung der Fraktion oder durch das Ende der Wahlperiode entfällt.

(4) ¹Die Zuwendungen sind zweckgebunden für die Fraktionsarbeit, die Erfüllung der kommunalrechtlichen Funktion sowie für die Geschäftsführung der Fraktionen

einzusetzen. ²Die Zuschüsse dürfen nur für solche Ausgaben eingesetzt werden, die in Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist, als zulässig aufgeführt sind.

(5) ¹Die Verwendung der Zuschüsse ist jährlich entsprechend Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres nachzuweisen, erstmals für den Zeitraum 01.05.2020 - 31.12.2020.

²Der Verwendungsnachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Unabhängig von den jährlichen Nachweisen kann über nicht verbrauchte Fraktionszuwendungen eines Jahres bis zum Ende der Wahlperiode verfügt werden.

(6) ¹Zum Ende der Wahlperiode (= April 2026) bzw. bei Auflösung einer Fraktion ist eine Gesamtabrechnung zu erstellen und ohne Aufforderung dem zuständigen Fachamt vorzulegen. ²Nicht verbrauchte bzw. falsch verwendete Zuwendungen sind dem Markt Garmisch-Partenkirchen vollständig zurückzuerstatten.

(7) ¹Die Belege und Rechnungsunterlagen einer Wahlperiode sind nach Vorlage der Abschlussrechnung fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Den Stellen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren. Wenn möglich, ist ein gesondertes Konto für Fraktionszuwendungen einzurichten. ³Bei einer gemeinsamen Kontoführung mit der Hauptkasse der Partei/Wählervereinigung sind getrennte Kassenbücher und Belegunterlagen zu führen.

§ 4

Erste Bürgermeisterin

Die erste Bürgermeisterin ist Beamtin auf Zeit.

§ 5

Zweiter Bürgermeister

Der/Die zweite Bürgermeister/in ist Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14. Mai 2014 außer Kraft.

Markt Garmisch-Partenkirchen, 14.05.2020



Elisabeth Koch
1. Bürgermeisterin